



SONDERMELDUNG

Neues Gesetz betreffend Quarantäne und Isolierung in Kraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 21. Juli trat das Gesetz Nr. 136/ 2020 zur Festlegung von Maßnahmen im öffentlichen Gesundheitsbereich für epidemiologische und biologische Risikofälle (das „**Gesetz**“) in Kraft.

Es bildet die Rechtsgrundlage für bestimmte vorübergehende Einschränkungen von Freiheiten in Situationen mit epidemiologischem und biologischem Risiko, v.a. durch Quarantäne und Isolierung von Personen. Es deckt dabei nicht nur die aktuelle durch die COVID-19 Pandemie verursachte Krise ab, sondern gilt generell auch für künftige Epidemien/ Pandemien. Gesetzeszweck ist es, in den o.g. Fällen die Einführung und Verbreitung ansteckender Krankheiten zu vermeiden bzw. einzuschränken.

Anwendungsbereich

Die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen können in folgenden Fällen verhängt werden:

- auf Anordnung des Gesundheitsministers erklärte Epidemie;
- Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit von internationaler Bedeutung, die durch Beschluss des Nationalen Komitees für Notsituationen (CNSSU) auf Grundlage der Erklärung der Weltgesundheitsorganisation bestätigt wurden;
- von der Weltgesundheitsorganisation erklärte und durch Beschluss des Nationalen Komitees für Notsituationen bestätigte Pandemie;
- unmittelbar bevorstehendes epidemiologisches und biologisches Risiko, das durch die zuständigen Behörden und Strukturen festgestellt wird.

Maßnahmen

Die wesentlichen Maßnahmen zur Erreichung des Gesetzeszwecks sind die Isolierung von Personen und die Quarantäne von Personen oder sogar von Gegenden.

Die Quarantäne betrifft grundsätzlich Personen, bezüglich derer ein Verdacht auf Infektion oder Tragung eines hochansteckenden Erregers besteht, die Isolierung hingegen Personen mit bestätigter Kontamination. Beide Maßnahmen werden grundsätzlich am Wohnsitz möglich und gerichtlich anfechtbar sein. Ferner müssen die o.g. und ergriffenen Maßnahmen verhältnismäßig zu der Situation stehen, die sie verursacht hat, sowie zeitlich begrenzt und ohne Diskriminierung angewendet werden.

1. Quarantäne

Die persönliche Quarantäne wird im Einzelfall aufgrund amtlicher wissenschaftlicher Informationen angeordnet. Sie betrifft Personen, die

- aus Gebieten nach Rumänien einreisen, in denen aufgrund der behördlichen Daten ein hohes epidemiologisches Risiko herrscht;
- in direkten Kontakt mit mindestens einer Person, bei der eine ansteckende Krankheit bestätigt wurde.

Die Dauer entspricht der krankheitsspezifischen Inkubationszeit; im Fall von Sars-Cov-2 somit 14 Tage.

Die Quarantäne kann am Wohnsitz der Person oder an einem von ihr erklärten Ort stattfinden. Abweichend hiervon findet sie an einem behördlich festgelegten gesonderten Raum („institutionalisierte Quarantäne“) statt, wenn die betroffene Person

- eidesstattlich erklärt, dass sie weder am Wohnsitz noch an einem anderen Ort eine physische Absonderung gewährleisten kann;
- die Quarantäne am Wohnsitz/ am erklärten Ort trotz Zustimmung missachtet;
- die Quarantäne am Wohnsitz/ erklärten Ort verweigert.

Die Maßnahme endet mit Ablauf der für die Inkubationszeit vorgesehenen Frist oder u.U. vorzeitig, wenn die Person sich als Träger des Erregers erweist. In diesem Fall kommt es zur Isolierung (vgl. u.).

Ferner wird die lokale Quarantäne geregelt.

Laut der gesetzlichen Definition stellt diese diejenige Maßnahme zur Vorbeugung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten im Sinne der Absonderung von Personen und Beschränkung von Tätigkeiten, einschließlich der Einschränkung der Bewegungsfreiheit aus einer von ansteckender Krankheit betroffenen Gegend in benachbarten Umkreise, dar.

Zweck dieser Regelung ist die Ausbreitung von Infektionen oder Verseuchungen außerhalb der betroffenen Gegend zu verhindern.

2. Isolierung

Die Isolierung wird für Personen angeordnet, die

- krank sind und spezifische Anzeichen und Symptome aufzeichnen, oder
- den hochansteckenden Erreger tragen.

In einer ersten Etappe finden für maximal 48 Stunden klinische, paraklinische und biologische Untersuchungen in einer medizinischen Einrichtung statt. Diese Maßnahme erfordert die Zustimmung der betroffenen Person; anderenfalls entscheiden auf Empfehlung des Arztes die Gesundheitsbehörden innerhalb von 2 Stunden.

Bei Erhalt der Ergebnisse, spätestens jedoch nach den o.g. 48 Stunden, empfiehlt der Arzt bei Fortbestehen des Risikos die Verlängerung der Isolierung

- am Wohnsitz der betroffenen Person oder an dem von ihr angegebenen Ort, oder
- in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder damit verbundenen alternativen Räumen. Diese Einrichtungen und die Krankheiten, die eine Isolierung erfordern, werden durch Regierungsbeschluss festgelegt.

Die Isolierung ist am Wohnsitz/ dem angegebenen Ort möglich, wenn das Risiko einer Kontamination anderer Personen oder der Ausbreitung von Infektionskrankheiten gering ist, keinesfalls jedoch, wenn die offiziellen wissenschaftlichen Daten die Isolierung in einer Gesundheitseinrichtung erfordern.

Lehnt die Person die verlängerte und empfohlene Maßnahme ab oder verstößt sie trotz vorheriger Zustimmung gegen die an einem bestimmten Ort Isolierung, wird die Agentur für öffentliche Gesundheit informiert, die die Isolierung in Gesundheitseinrichtungen bestätigt oder ablehnt.

Die Isolierung endet mit dem Datum der bestätigten Heilung der Person oder auf Empfehlung des Arztes, nach Feststellung, dass das Risiko der Krankheitsübertragung nicht mehr besteht.

Ist die betroffene Person ein Minderjähriger, erfolgt die Isolierung am Wohnsitz der Angehörigen/ an dem von ihnen angegebenen Ort. Die Isolierung von Minderjährigen in einer Gesundheitseinrichtung/ einem damit verbundenen alternativen Ort wird gemäß den geltenden Rechtsvorschriften beschlossen. Der Angehörige wird in diesem Fall unter Quarantäne gestellt, falls für ihn keine Isolierungspflicht gilt.

Minderjährige/ andere abhängige Personen

Da von Quarantäne oder Isolierung betroffene Personen ggf. nicht mehr für ihre Kinder / andere abhängige Personen sorgen können (z.B. falls die Maßnahme in einem Krankenhaus stattfindet), regelt das Gesetz Maßnahmen zur Pflege solcher Personengruppen.

Ist eine Person betroffen, in deren Obhut sich Minderjährige/ andere abhängigen Person befinden, informieren die Eltern, der Erziehungsberechtigte, das medizinische Personal oder der Vertreter der zuständigen Agentur für öffentliche Gesundheit den Sozialhilfedienst zwecks Betreuung dieser Personen und ggf. Anwendung der erforderlichen rechtlichen Maßnahmen zum vorübergehenden Schutz.

Die unter Quarantäne gestellte/ isolierte Person die o.g. Betreuung einem anderen Familienmitglied/ einer nahestehenden Person mit deren Zustimmung übertragen. Anderenfalls übernimmt dies der Sozialhilfedienst.

Selbstverständlich kann diese vorübergehende Betreuung nicht zu einer Aussetzung der Ausübung der elterlichen Rechte führen. Solche Maßnahmen können nur solange aufrechterhalten werden, wie die schutzbedürftige Personen unbeaufsichtigt bleibt.

3. Von der Quarantäne ausgenommenen Personengruppen

Um die Bewegungsfreiheit bestimmter Personen und die fortlaufende Ausführung wesentlicher grenzüberschreitender Tätigkeiten zu ermöglichen, erließ das Nationale Komitee für Notsituationen (CNSSU) den Beschluss Nr. 36/ 21.07.2020 (der "CNSSU-Beschluss"). Dieser Rechtsakt wurde von Seiten der rumänischen Regierung verabschiedet, ist aber zum Zeitpunkt dieses Schreibens noch nicht in Kraft getreten.

Bei Einreisen in Rumänien sind bestimmte Personengruppen, die keine mit COVID-19 verbundenen Symptome aufweisen und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verwendung persönlicher Schutzausrüstung von der Quarantäne ausgenommen, wie z.B.:

- Personen, die vor der Ankunft in Rumänien sich mindestens 14 Tage in einem oder mehreren Gebieten/ Ländern aufgehalten haben, wofür die Pflicht zur Quarantäne nicht vorgesehen ist;
- Fahrer von Kraftfahrzeugen für Güterbeförderung mit einer zulässigen Kapazität von mehr als 2,4 Tonnen;
- Fahrer von Personenkraftwagen mit mehr als 9 Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitz;

- Mitglieder des Europäischen Parlaments, Abgeordnete und Mitarbeiter internationaler Einrichtungen und des nationalen Verteidigungssystem, sowie Vertreter Rumäniens in internationalen Behörden und Organisationen, an denen Rumänien beteiligt ist;
- Flugzeugpiloten und Flugbesatzung, sowie Triebfahrzeugführer und Eisenbahnpersonal;
- Grenzgänger, die aus Ungarn, Bulgarien, Serbien, der Ukraine oder der Republik Moldau nach Rumänien einreisen, sowie bei Arbeitgeber aus den o.g. Ländern beschäftigte rumänische Staatsbürger;
- Angestellte rumänischer Wirtschaftsteilnehmer, die gemäß der geltenden vertraglichen Bestimmungen Tätigkeiten außerhalb Rumäniens ausführen, falls diese bei der Rückkehr in Rumänien die entsprechenden vertraglichen Beziehungen nachweisen;
- Vertreter von ausländischen Unternehmen, welche Tochtergesellschaften/ Zweigniederlassungen/ Vetretungen oder Agenturen im Inland besitzen, falls sie bei Einreise in Rumänien die entsprechenden vertraglichen Beziehungen nachweisen;
- Mitglieder von Auslandsvertretungen, von Konsulaten und anderen in Bukarest akkreditierten diplomatischen Vertretungen, Inhaber von Diplomatenpässen, dem diplomatischen Personal gleichgestellten Mitarbeitern, Mitglieder des rumänischen Diplomaten- und Konsularkorps, sowie deren Familienmitglieder.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Das STALFORT Legal. Tax. Audit. – Team

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro